

SATZUNG

§ 1 Name/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zeichen setzen! – Förderverein Gehörlosenkultur in Essen“.

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Essen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Gehörlosenkultur und aller darin enthaltener Aspekte.

Dazu zählen vor allem Projektförderung, die Erweiterung des kulturellen Angebotes für gehörlose Menschen in Essen, die Unterstützung aller Bemühungen zur politischen und rechtlichen Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache sowie gehörloser Menschen als Angehörige einer kulturellen und sprachlichen Minderheit.

Angestrebt wird eine beiderseitig erfolgende Integration, die die gleichberechtigte Teilhabe gehörloser Menschen am gesellschaftlichen Leben der hörenden Majorität ebenso beinhaltet wie die Integration hörender Menschen in die Gehörlosengemeinschaft.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Position des / der hauptamtlichen Geschäftsführer/s/in.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft oder in §2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Zwingende Voraussetzung zur Aufnahme ist die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache durch den Antragsteller.

Er akzeptiert, dass die allgemeine Kommunikationsform innerhalb des Vereins die Deutsche Gebärdensprache ist.

Mitgliederversammlungen und Sitzungen werden in der DGS abgehalten.

Neben regulären Mitgliedern können dem Verein auch fördernde Mitglieder beitreten.

Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und können eine beratende Funktion übernehmen.

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keine Begründung.

Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des / der gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Erst nach Eintreten der Volljährigkeit ist das minderjährige Mitglied stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monats-Frist zulässig.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigen Grund durch den Vorstand erfolgen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.

Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung einberufen werden.

Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zum Ausschuss führenden Sachverhalten zu äußern.

Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss gültig.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge / außerordentliche Beiträge / Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso deren Höhe und Fälligkeit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand ist grundsätzlich verpflichtet, über Ausgaben des Vereins Rechenschaft abzulegen.

Eigenmächtige Ausgaben ohne vorherige Absprache sind zu unterlassen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. Kassierer
- c) 2 Beisitzer

Mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder müssen gehörlos sein.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Die 1. und 2. Vorsitzenden sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers fallen.

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung und Planung aktueller kurz- bis mittelfristiger Projekte
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschüsse von Mitgliedern.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vereins werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden über den Geschäftsführer einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern oder Kooperationspartnern zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit dies sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 12 Protokollierung

Vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist durch diese ein/e Protokollführer/in zu bestimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch den Vorstand bestellt.

Für ihn wird eine hauptamtliche Stelle eingerichtet und unterhalten.

Für die Beschaffung und Sicherung der dafür erforderlichen Mittel ist der Vorstand zuständig.

Der Verein ist Dienstherr des Geschäftsführers.

Bei Wegfall der Mittel, aus denen die Stelle des Geschäftsführers unterhalten wird, und wenn keine Möglichkeit besteht, die Finanzierung auch nur kurzfristig anderweitig zu sichern, kann der Vorstand beschließen, die Stelle des Geschäftsführers vorübergehend unbesetzt zu halten. In diesem Fall ist der Dienstvertrag zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer zu kündigen.

Der Geschäftsführer kann in diesem Fall seine Arbeit ehrenamtlich weiterführen, sofern er dazu bereit ist.

Der Geschäftsführer führt in Zusammenarbeit und nach Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Er ist in besonderem Maße für Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, die Koordination von Projekten und die Beschaffung finanzieller und sonstiger Mittel zuständig.

Bei Beschlüssen des Vorstandes steht dem Geschäftsführers ein generelles Veto-Recht zu. Das eingelegte Veto kann durch den erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit überstimmt werden.

Der Geschäftsführer ist befugt, den Verein nach Absprache mit dem Vorstand zu vertreten.

Entscheidungen des Geschäftsführers sollten in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand erfolgen.

Auf der Jahreshauptversammlung hat der Geschäftsführer einen Geschäftsbericht vorzulegen.

Zum Geschäftsführer berufen werden kann nicht der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Kassierer oder ein sonstiges Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Eine Doppelfunktion innerhalb des Vereins ist insoweit nicht zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck wird das Vereinsvermögen an den Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen in Nordrhein-Westfalen übergeben.

Der Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen in Nordrhein-Westfalen erhält das Vereinsvermögen treuhänderisch zur Verwaltung und ist verpflichtet, das Vermögen einem Verein oder Verband, der im Zeitrahmen von fünf Jahren nach der Übergabe des Vermögens in Essen gegründet wird und die Unterstützung und Förderung der Gehörlosenkultur im Sinne dieser Satzung zum Zweck hat, zukommen zu lassen.

Sofern keine den Vorgaben entsprechende Vereinsgründung erfolgt, fällt das Vermögen an den Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen in Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Gehörlosenkultur zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzende die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 1. November 1997 in Essen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Liane Boy
W. Skunnes
Kerstin Hübner
Maja Blöcke
Renie Kießel
Stefanie Kleiber
Olaf Pöttef

Birgit Plettemeyer